

Stammblatt

Neukunden

Eröffnung eines Kundenkontos für gewerbliche Kunden und Einzelunternehmen

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Firmenname	
Rechtsform*	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort	
Geschäftsführer/Inhaber	
Steuernummer	
Ust-Identifikations-Nr.	
Handelsregister	
Handelsregisternummer	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Bankverbindung (für eventuelle Rückerstattungen)	
IBAN	
Kreditinstitut	
Kontoinhaber	

Ich/Wir beantragen die Eröffnung eines Kundenkontos zum Abschluss eines Mietvertrages auf Rechnung und versichere, dass vorstehende Angaben richtig und vollständig sind. Die angehängten Geschäftsbedingungen für Vermietung werden als Geschäftsgrundlage anerkannt und Vertragsbestandteil. Das Erstgeschäft gegen Vorkasse.

Ort, Datum	Zeichnungsberechtigter Unterschrift/Name in Druckbuchstaben
------------	---

* Anlage: Gewerbenachweis: Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung , aktuelles Geschäftspapier

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Tschierschke Garten- und Landschaftsbau GmbH (im folgenden Vermieter) für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten (im folgenden Mietsache)

Stand: September 2017

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

1.1. Die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen sowie individuell ausgehandelter Vertragsvereinbarungen.

1.2. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch den Vermieter zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden sind.

2. Übergabe des Gerätes, Mängelrügen und Haftung

2.1. Der Mieter hat das Gerät bei der Übergabe auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und beim Vermieter schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter eingegangen ist.

2.2. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und vom Vermieter zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

2.3. Befindet sich der Vermieter mit der Bereitstellung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn dem Vermieter mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, den Vermieter schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

3. Mietberechnung und Nebenkosten

3.1. Die vereinbarte Miete versteht sich als Tagesmiete für das gemietete Gerät auf der Grundlage der jeweils gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Der Mieter hat zusammen mit der Miete sämtliche Nebenkosten (Transport, Betriebsstoffe, Reinigung, Haftungsbeschränkung), jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Miete sowie die voraussichtlichen Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Nach Ende der Mietzeit erfolgt die gesonderte Abrechnung der tatsächlichen Nebenkosten. Eventuell hinterlegte Kauttionen können mit offenen Forderungen aufgerechnet werden. Zahlungen sind in bar oder per Überweisung möglich.

3.2. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des

Eigentums vom Vermieter an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, Zahlungseinstellung, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne weiteres und auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch den Vermieter lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.

3.3. Gegenüber den Ansprüchen vom Vermieter ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Arbeitszeit, Berechtigung

4.1. Der Berechnung der Miete liegt eine normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag, 5 Werktagen in der Woche und maximal 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden und werden gesondert mit 1/8 für jede weitere Nutzungsstunde berechnet. Eine Unterschreitung der täglichen Arbeitszeit reduziert die Tagesmiete nicht. Eine längere Arbeitszeit als 8 Stunden oder der Einsatz an Wochenend- und Feiertagen sind dem Vermieter anzuzeigen. Nutzt der Mieter die Mietsache an Wochenend- oder gesetzlichen Feiertagen so schuldet er dem Vermieter die entsprechenden Tagesmieten mit Nebenkosten.

4.2. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

5. Haftung, Haftungsbeschränkung, Selbstbeteiligung

5.1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel an der Mietsache zurückzuführen ist.

5.2. Der Vermieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch der Mietsache ist nicht versichert.

Durch die Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch) auf eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 EUR beschränkt.

Bei Schäden an der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung) sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters oder bei unzulässiger Gebrauchsüberlassung an Dritte entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

5.3. Bei unverschuldetem Verlust oder Diebstahl des Mietobjektes beträgt die Selbstbeteiligung 10 % des Zeitwertes der Mietsache, mindestens jedoch 500,00 EUR und maximal 3.000,00 EUR. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl des Mietobjektes unverzüglich bei dem Vermieter und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

5.4. Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter den Vermieter hiervon unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung unverzüglich Mitteilung zu machen.

5.5. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachte Schäden und sämtlichen Schäden, die auf Grund der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

6. Pflichten des Mieters, Verbot der Untervermietung, vereinbarter Einsatzort

6.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Benutzung maßgeblichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln zu beachten.

6.2. Der Vermieter ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an der Mietsache hat der Mieter beim Vermieter rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf die Mietsache während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen. Ein Stillstand der Mietsache während der Instandhaltungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel an der Mietsache zurückzuführen. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel an den Vermieter zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Vermieter Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Bedien- und Sicherheitskennzeichnungen zu entfernen.

6.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung vom Vermieter an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen. Der jeweilige Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache ist anzuzeigen.

6.4. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. sind regelmäßig zu überprüfen und diese müssen stets von einwandfreier Beschaffenheit sein.

6.5. Der Mieter hat die Mietsache sicher aufzubewahren und soweit möglich vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht).

6.6. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum vom Vermieter hinzuweisen. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

6.7. Die Mietsache ist in betriebsfähigen, vollgetankten und gereinigten Zustand mit dem erforderlichen Zubehör zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten.

6.8. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene Werbung an der Mietsache anbringen.

6.9. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

7. Mietzeit, Kündigung

7.1. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach

Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist

- von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche
 - von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist
- schriftlich kündigen.

7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann der Vermieter den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung vom Vermieter an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

8. Instandsetzung

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters instand zu setzen. Der Vermieter behält sich neben den Kosten der Instandsetzung die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert der Mietsache zu ersetzen.

9. Datenschutz

9.1. Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung vom Vermieter erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

9.2. Der Vermieter ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten der Mietsache per globales Ortungssystem (GPS) regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass festzustellen und die hierdurch gewonnenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere zur Nachverfolgung eventueller Diebstähle.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Dresden.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Dresden. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.